



Google, Blackboard & Cloud

Gefahren und Chancen für Forschung und Lehre

R. Prissang
Freie Universität Berlin



Geistiges Eigentum (Immateriellgut)

Eigentum, denen keine materiellen Güter
direkt zugeordnet sind

Nachahmungsfreiheit

Vorbedingung für die Wissensverbreitung

im Interesse der Weiterentwicklung der
Allgemeinheit können Produkte oder Ideen
von jedem Menschen nachgeahmt werden

Grundbedingung für intersubjektive Nach-
prüfbarkeit

Ausnahmen:

Schutz durch Sonderrechte (Privilegien,
Patente, Gebrauchsmusterschutz etc.)

Rechtsgüterabwägung

- Schutz der Rechte der Person
 - Schutz durch Sonderrechte (Privilegien, Patente, Gebrauchsmusterschutz etc.)
- Schutz der Rechte der Allgemeinheit
 - Recht auf Fortschritt und Verhinderung von Monopolen durch zeitliche Beschränkung der Sonderrechten
 - Disseminationspflicht von Amts wegen (Antike: Beschlagnahme von Schriftrollen zur Abschrift in Alexandria)

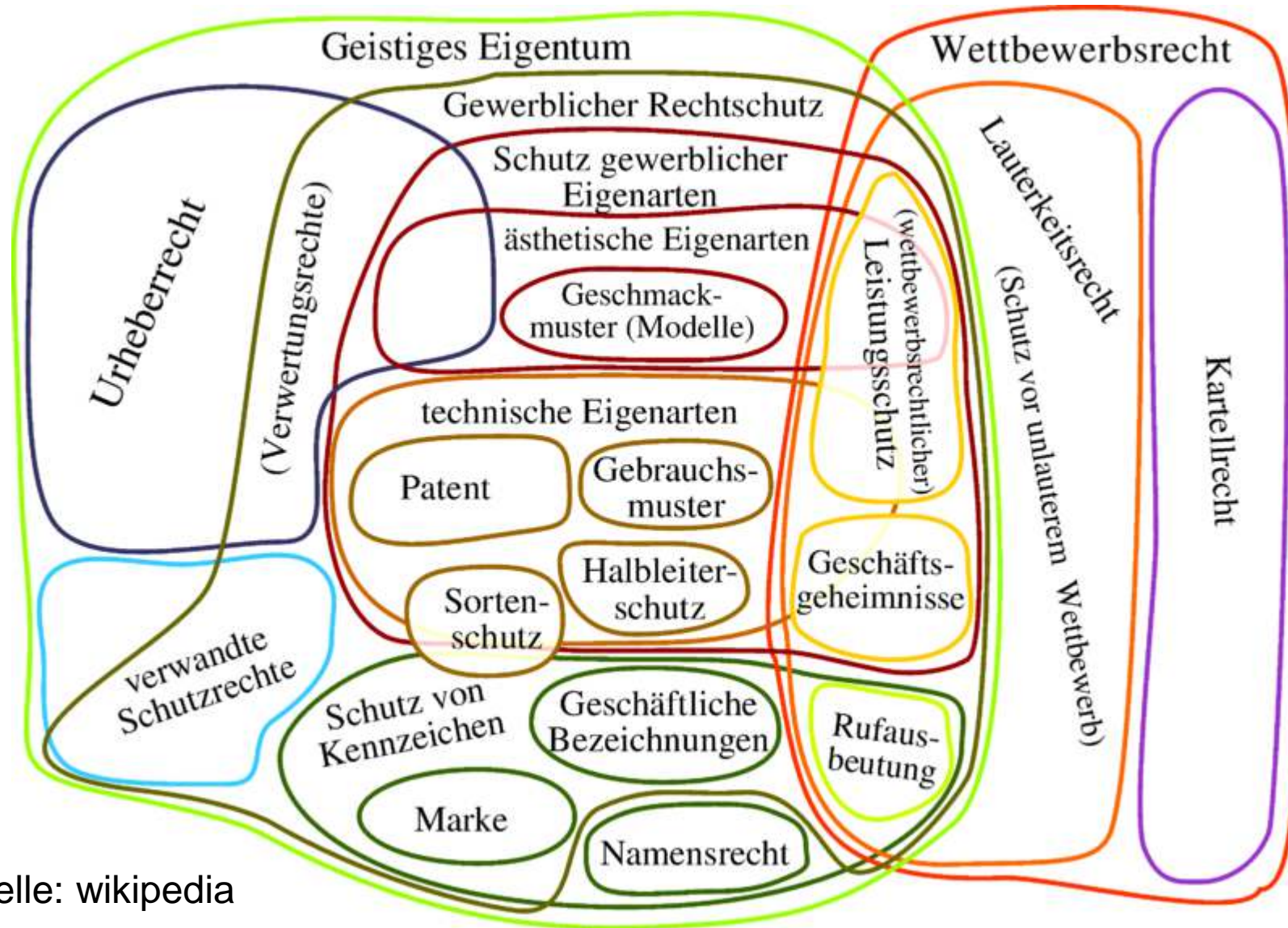
Problemkreis Schutzrechte

- Schutz der Rechte an geistigem Eigentum
- intellectual property laws
- droit de la propriété intellectuelle

Vergabe

- i.d.R. nur an den Urheber (veräußerlich)
- nach Territorialprinzip
- zeitlich begrenzt („Schutzfristen“)
- zweckbestimmt

Geistiges Eigentum u. Wettbewerbsrecht



Quelle: wikipedia

Urheberrechte

Zwei Gruppen von Rechten

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**
Anerkennung der Urheberschaft
[unveräußerlich]
- **Verwertungsrechte**
Ziehen von Gebrauchsvorteilen
(Nutzungen)
[veräußerlich]

Verwertungsrecht

ausschließliche Recht des Urhebers sein Werk zu verwerten (§15, UrhG)

- in körperlicher Form
- in unkörperlicher Form

Verwertungsrechte in körperlicher Form

- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht
- Ausstellungsrecht

Verwertungsrechte in unkörperlicher Form

(i.A. öffentliche Wiedergabe)

- Vortragsrecht
- Aufführungsrecht
- Vorführungsrecht
- Senderecht
- Recht zur Wiedergabe auf Bild- und Tonträgern
- öffentliche Zugänglichmachung

Übertragung von Verwertungsrechten

in Form

- schriftlicher Verträge
- mündlicher Verträge
- konkludentes Handeln („stillschweigend“)
(z.B. Einreichen eines Manuskripts und Mitwirken bei der Erstellung der Publikation)

Festlegung von Nutzungsrechten

- **Nutzungsart**
gewerblich / nicht gewerblich / Publikation / Plakat / Werbung / Firmenlogo
- **Nutzungsdauer**
zeitlich beschränkt/unbeschränkt
- **Nutzungsgebiet**
firmenintern/national/global
- **Nutzungsintensität**
Anzahl Aufführungen/Anzahl Betrachter

Übertragung von Nutzungsrechten

- einfach
beliebig oft, an beliebig viele Dritte
- ausschließlich
exklusive Nutzung durch einen Dritten,
d.h. Aufgabe aller Nutzungsrechte durch
den Urheber

Aufgabe von Nutzungsrechten

- Vertrag durch Akzeptieren der AGB
 - explizit durch Klicken eines Buttons
 - konkludent durch Nutzung eines Systems, Webdienstes oder App
- Publikationsverträge (copyright transfer agreements)
 - u.a. Forderung nach Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte, **d.h. Verlust aller Nutzungsrechte für die Autoren**

Beispiel I: Clouds

Techn.: abstrahierte IT-Infrastrukturen

Rechtl.: Auftragsdatenverarbeitung

IaaS Infrastructure as a service
(virtuelle Rechnernetze)

PaaS Platform as a service
(virtuelle Programmier und Laufzeit-
umgebungen)

SaaS Software as a service
(Zugang zu Softwaresammlungen)

Beispiel I: Clouds

Arten

- Private Cloud
- Public Cloud
- Hybride Cloud
- Community Cloud

Beispiel I: Public Clouds

- keine datenschutzrechtlichen Mindeststandards, da Speicherort unbekannt
- keine Datensicherung (z.B. Amazon AGB)
- kommerzieller Dienst, d.h. Datenverlust bei Insolvenz oder behördlicher Schließung (z.B. Megaupload im Jan. 2012) möglich

Beispiel II: Google Drive

Webbasierte kooperative online Office-Suite
der Google, Inc., Mountain View, CA

2005 Writely

2006 Google Labs, Spreadsheets

2007 deutschsprachiges Interface

2012 Google Docs (Februar)

2012 Google Drive (April, um Cloud-
Speicherung erweitert)

Beispiel II: Google Drive

Pros:

- kollaboratives Abfassen von Artikeln und Texten in der Lehre
- www-weite Verfügbarkeit der hochgeladenen Daten

Beispiel II: Google Drive

Cons:

- keinerlei Sicherheit personenbezogener oder sensibler Daten (laut AGB)
- einfacher Übergang einzelner Nutzungsrechte an Google, Inc. und deren Partnerfirmen

Beispiel II: Google Drive

AGB (Stand 1.03.2012)

*„Wenn Sie Inhalte in unsere Dienste hochladen oder auf andere Art und Weise in diese einstellen, räumen Sie Google (und denen, mit denen wir zusammenarbeiten) das Recht ein, diese Inhalte **weltweit zu verwenden**, zu hosten, zu speichern, zu **vervielfältigen**, zu verändern, abgeleitete Werke daraus zu erstellen (einschließlich solcher, die aus Übersetzungen, Anpassungen oder anderen Änderungen resultieren, die wir vornehmen, damit Ihre Inhalte besser in unseren Diensten funktionieren), zu kommunizieren, zu **veröffentlichen**, **öffentlich aufzuführen**, **öffentlich anzuzeigen** und zu **verteilen**.“*

Beispiel II: Google Drive

AGB (Stand 12.06.2012)

„Diese von Ihnen im Rahmen dieser Lizenz gewährten Rechte dienen ausschließlich zur Durchführung, Förderung und Verbesserung unserer Dienste sowie zur Entwicklung neuer Dienste. Diese Rechtseinräumung bleibt auch dann bestehen, wenn Sie unsere Dienste nicht mehr verwenden, z. B. bei einem Brancheneintrag, den Sie in Google Maps eingefügt haben.“

Beispiel III: E-Learning (UCLA)

E-Learning Plattform in der Weiterbildung
(siehe Noble 2004)

1994 Vertrag mit The Home Education Network (THEN),
heute Teil der Pearson plc (www.ecollege.com)

Beispiel III: E-Learning (UCLA)

Vertragsbedingung:

ausschließliche und dauerhafte Vergabe aller Rechte an online Lehrmaterialien an THEN durch die Regents der UCLA

Problem:

Rechteinhaber sind die Lehrenden

Beispiel III: E-Learning (UCLA)

1. Versuch

Instructor's agreements mit vollständigem und dauerhaftem Übergang aller Rechte an die Regents

Ergebnis

Keine Akzeptanz und offener Widerstand bei allen Lehrenden

Beispiel III: E-Learning (UCLA)

2. Versuch

Knebelverträge: keine Neuanstellung ohne Unterzeichnung des Instructor's agreement

Ergebnis

Erhalt von Rechten für zukünftige Lehrmaterialien, keine Erfüllung des Vertrags mit THEN

Beispiel III: E-Learning (UCLA)

3. Versuch

Werkverträge für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in prekären Verhältnissen

Honorar pro Kurs: 500,- \$

Ergebnis

als Auftragsarbeit liegen die Rechte bei der Universität

Rechtslage in Deutschland:

Verstoß gegen §1 UWG (auskömmml. Honorar)

Beispiel III: E-Learning (UCLA)

Ergebnis

Online-Angebot erwies sich als Flop:

Umsatz projiziert 50 Mio. \$ Jahre 1-5
realisiert 400000 \$ Jahre 1-4

Fazit

Belastung statt Gewinn

Beispiel III: E-Learning (MIT)

Open access E-Learning Plattform in der Weiterbildung

1997 Entscheidung, Lehrmaterialien für jeden Menschen weltweit kostenfrei und ohne Voranmeldung ins Netz zu stellen (ocw.mit.edu)

kein Angebot von online Studiengängen

2002 Start der MIT OpenCourseWare mit 50 Kursen

2012 über 2000 Kurse online

Betriebskosten 3.5 Mio\$/a durch Donationen abgedeckt

Beispiel III: Blackboard FUB

Nutzungsbedingungen (Stand 12.06.2012)

(2) Die Freie Universität bleibt im Übrigen Inhaber aller Eigentums-, Urheber-, Verwertungs- und sonstige Rechte. Dies gilt auch, wenn der/die Nutzer/in Daten in zulässiger Weise ändert oder mit eigenen Programmen oder Datenbanken verbindet. Bei Änderungen oder Verbindungen in diesem Sinne oder bei der Erstellung von für die Nutzung erforderlichen Programmkopien wird der/die Nutzer/in einen auf die Freie Universität verweisenden Urhebervermerk anbringen.

(3) Urheberrechte des Nutzers bzw. der Nutzerin an den von ihm/ihr erstellten Inhalten verbleiben bei ihm/ihr.

Strategien Open Access

Initiator: Paul Ginsparg, Los Alamos (1991)

Zugang zu wissenschaftlicher Literatur

- kostenfrei
 - barrierefrei
 - für jedermann
 - zur Nachnutzung im legalen Rahmen
- Budapest Open Access Initiative (2001)
 - Berlin Declaration on Open Access of Knowledge (2003)

Positionsbestimmung

„*The university is no market.*“ David Bollier,
CAUT Intellectual Property Conference 2006

„gift economy“ basierend auf

- Offenheit
- Vertrauen
- Teilhabe,
- kooperativem Handeln
- freiem Austausch von Ideen und Forschungsergebnissen

Fazit

David Bollier (CAUT IP Conference 2006)

- Einhaltung ethischer Grundsätze seitens aller Universitätsangehöriger
- Selbstverständnis der Universitäten als öffentliche Institutionen
- Keine Privatisierung von Ergebnissen öffentlich geförderter Forschung
- Keine zusätzliche Beschränkung der Wissensverbreitung

Quellen

Berlin Declaration on Open Access of Knowledge

<http://oa.mpg.de/lang/de/berlin-prozess/berliner-erklarung/>

Bollier, D. Website <http://www.bollier.org/>

Bollier, D. (2002): Silent Theft: The Private Plunder of Our Common Wealth.- 260 S., (Routledge), London

Bollier, D. (2006): The Perils of Property Speak in Academia.-

https://www.caut.ca/uploads/ipcon_closing_address.pdf

Budapest Open Access Initiative

<http://www.soros.org/openaccess>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

Informationsplattform Open Access <http://www.open-access.net/>

Noble, D.F. (2004): Digital Diploma Mills.- 116 S., (Aakar Books), Neu-Delhi

Noble, D.F. Articles on Digital Diploma Mills

<http://communication.ucsd.edu/dl/>